

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 29. Oktober 1954

50. Stück

**236.** Verordnung: Pflanzeneinfuhrverordnung.**237.** Verordnung: Wertpapier-Kennzeichnungsverordnung.**238.** Verordnung: Rückverlegung des Bezirksgerichtes Pottenstein-Berndorf nach Pottenstein.**239.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**240.** Kundmachung: Geltungsbereich der Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz, über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.

**236.** Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1954 über Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge (Pflanzeneinfuhrverordnung).

Auf Grund der §§ 8 bis 11 des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 124, über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau verordnet:

### A. Einfuhrverbote.

§ 1. Gegenstände jedweder Art, die mit einem gefährlichen Pflanzenschädling oder einer gefährlichen Pflanzenkrankheit behaftet sind und durch die dieser Schädling oder diese Krankheit eingeschleppt werden können, dürfen weder ein- noch durchgeführt werden.

§ 2. Die Einfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

- a) Erde, Mist und Kompost;
- b) bewurzelte Nelken und Nelkenstecklinge;
- c) Nelkenschnittblumen in der Zeit vom 15. März bis 30. November;
- d) Pflanzen der Gattungen Eiche (*Quercus*), Edelkastanie (*Castanea*), Ulme (*Ulmus*) und Pappel (*Populus*) sowie Stecklinge, Ableger, Pfropfreiser und sonstige berindete Teile dieser Pflanzen;
- e) Rüben und Mangoldpflanzen (*Beta*) mit Ausnahme der Samen und geköpfter Rübenwurzeln.

### B. Einfuhrbeschränkungen.

§ 3. (1) Die Einfuhr von Kernobst (Apfel, Birne, Quitte, Mispel) ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrank-

heiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*), Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*) und Apfelfruchtfliege (*Rhagoletis pomonella*) ist.

(2) Die Einfuhr von Steinobst (Marille [Aprikose], Pfirsich, Zwetschke, Pflaume, Reineclaude, Kirsche) ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) und Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*) ist.

(3) Die Einfuhr von Citrusfrüchten (Zitrone, Mandarine, Orange usw.) und Bananen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von Mittelmeerfruchtfliege (*Ceratitis capitata*) ist.

§ 4. (1) Die Einfuhr von Kartoffeln ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß

- a) die Ware frei von Erde ist;
- b) die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Kartoffelkäfer (*Leptinotarsa decemlineata*), Kartoffelmotte (*Phthorimaea operculella*) und Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*) ist;
- c) Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) zumindest im Umkreis von 2 km um den Ursprungsort in den letzten fünf Jahren nicht aufgetreten ist.

(2) Die Einfuhr von Saatkartoffeln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, nur in ungebrauchten Säcken zulässig. Überdies ist im Gesundheits- und Ursprungszeugnis Sorte und Saatstufe (Anerkennungsstufe) gemäß den Bezeichnungsbestimmungen des Ursprungslandes sowie die Stelle, die das Anerkennungszeugnis

ausgestellt hat, und die Nummer desselben anzugeben.

(3) „Frei von Erde“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Ware, der Erde nicht in solcher Menge anhaftet, daß in ihr Schädlinge als Vollinsekten (*Imago*), Larven oder Puppen enthalten sein können. Geringe Erdreste, wie sie Kartoffeln, Pflanzenwurzeln u. dgl. gewöhnlich anhaften, fallen nicht unter die beschränkenden Bestimmungen.

§ 5. Die Einfuhr von Obstbäumen und Obststräuchern — mit Ausnahme der Edelkastanie (*Castanea*) — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn

- a) ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) und Viruskrankheiten sind und
- b) eine Einfuhrbewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Wien vorliegt und die Bedingungen dieser Einfuhrbewilligung erfüllt sind.

§ 6. Die Einfuhr laubabwerfender Bäume und Sträucher sowie immergrüner Laubgehölze — mit Ausnahme der im § 2 lit. d und im § 5 angeführten — einschließlich ihrer Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser und Unterlagen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Gehölze frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) sind.

§ 7. Die Einfuhr von Reben (Schnitt- und Wurzelreben, Veredlungen und Edelreiser) ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von Reblaus (*Viteus* [= *Dactylophaera*, *Phylloxera*] *vitifolii* [= *vastatrix*]) und San José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus*) ist.

§ 8. Die Einfuhr von Erdbeerpflanzen (-setzlingen) ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von Viruskrankheiten ist und aus einem Betrieb stammt, der frei von Erdbeer-Viruskrankheiten und Erdbeermilbe (*Tarsonemus fragariae*) ist.

§ 9. (1) Die Einfuhr von Blumenzwiebeln und Blumenknollen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware

a) frei von Erde;

b) frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere von Gelbem Hyazinthenrotz (*Pseudomonas hyazinthi*), Schwarzem Rotz (*Sclerotinia bulborum*), Sklerotienkrankheit (*Sclerotium tuliparum*), Botrytiskrankheit (*Botrytis tulipae*), Nematodenkrankheiten (*Aphelenchoides* spp., *Tylenchus* spp., *Heterodera* spp.), Narzissenfliegen (*Merodon equestris*, *Eumerus strigatus*), Wurzelmilben (*Rhizoglyphus echinopus*) und Thripsen (*Thysanoptera*) ist.

(2) Die Einfuhr von Azaleen ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, insbesondere frei von Blattfleckenkrankheit (*Septoria azaleae*), Ohrläppchenkrankheit (*Exobasidium azaleae*), Azaleenmotte (*Gracilaria azaleella*) und Azaleenwickler (*Acala schalleriana*) ist.

§ 10. Die Einfuhr von sonstigen bewurzelten Pflanzen oder bewurzelten Pflanzenteilen sowie von Wurzeln, Wurzelknollen, Rhizomen u. dgl. ist zulässig, wenn ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen ist. Diese Beschränkungen gelten nicht für Gemüse.

§ 11. Aus außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der ans Mittelländische Meer grenzenden Länder, ist die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Ausnahme von Getreide, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien, gedörrten und getrockneten Pflanzen und Pflanzenteilen, Mahlprodukten, Konserven und sonstigen Zubereitungen — unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 bis 10 — nur zulässig, wenn der Sendung ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis beiliegt, welches bescheinigt, daß die Ware frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen ist und daß im Umkreis von 50 km im Ursprungsland der Japankäfer (*Popillia japonica*) nicht vorkommt.

#### C. Ausnahme- und Sonderbestimmungen.

§ 12. (1) Ohne Beschränkung gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 11 dürfen ein- und durchgeführt werden:

- a) Erzeugnisse grenzdurchschnittener oder grenzgetrennter, vom Inlande aus bewirtschafteter Liegenschaften;
- b) im internationalen Eisenbahn-, Kraftfahr-, Flug- und Schiffsverkehr mitgeführte, zur Verpflegung der Reisenden und des mitfahrenden (mitfliegenden) Personales notwendige Lebensmittel;

## c) im Personenreiseverkehr:

1. Obst bis zu 15 kg je Person zum Verbrauch während der Reise oder im eigenen Haushalt;
2. einzelne Blumenstöcke mit Erde, wenn sie dem persönlichen Bedarf und nicht Erwerbszwecken dienen sowie nicht im Flugverkehr mitgeführt werden.

(2) Bewohnern der Grenzbezirke, für die es nach der Lage ihres Wohnortes ein großes Erschwernis wäre, ihre Verbrauchskartoffeln im Inland zu beziehen, kann auf Ansuchen von der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Wohnortes die Bewilligung erteilt werden, die notwendige zahlenmäßig begrenzte Menge aus dem Grenzbezirk des Nachbarstaates einzuführen.

§ 13. (1) Die in dieser Verordnung ausgesprochenen Verkehrsbeschränkungen gelten auch für den Durchfuhrverkehr durch das Bundesgebiet. An Stelle der allenfalls erforderlichen Einfuhrbewilligung tritt eine Durchfuhrbewilligung.

(2) Der Durchfuhrverkehr ist von diesen Beschränkungen befreit, wenn er auf Grund von unmittelbar aus dem Auslande ins Ausland lautenden Frachtpapieren, unter Zollverschluß in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen stattfindet.

§ 14. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, die den Vorschriften der §§ 2 bis 11 unterliegen, auch abweichend von diesen bewilligen, wenn dadurch die Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten oder gefährlicher Pflanzenschädlinge nicht zu befürchten ist.

## D. Allgemeine und Verfahrensbestimmungen.

§ 15. (1) Die Erfüllung der in den §§ 3 bis 11 geforderten Auflagen ist durch ein nach der internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951, BGBl. Nr. 86/1953, vorgeschriebenes phytosanitäres Ursprungs- und Gesundheitszeugnis gemäß der Anlage zu bescheinigen.

(2) Das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis muß, wenn es nicht auch in deutscher Sprache verfaßt ist, mit einer beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein.

(3) Das Datum des Zeugnisses darf nicht länger als 3 Wochen vom Tage der Aufgabe der Sendung zurückliegen.

(4) Das Zeugnis muß mit der Unterschrift und dem deutlich lesbaren Stempel der mit der Durchführung des Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes betrauten amtlichen Stelle versehen sein.

§ 16. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Ein- und Durchfuhrbewilligung gemäß der §§ 5, 13

und 14 ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien einzubringen.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrbewilligung hat zu enthalten:

- a) die Anschrift des Empfängers;
- b) die Bezeichnung und die Anschrift der Bezugsquelle;
- c) die Menge und die Art (Sorte) der zu beziehenden Pflanzen (Pflanzenteile);
- d) die Angabe, ob die Ware zum Eigenbedarf oder zur Weitergabe bestimmt ist.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Durchfuhrbewilligung hat zu enthalten:

- a) die Anschrift des Empfängers;
- b) die Bezugsquelle, Menge und Art der durchzuführenden Pflanzen (Pflanzenteile);
- c) die Art der Verpackung;
- d) die Angabe der österreichischen Ein- und Austrittsstation.

§ 17. (1) Die unter die Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 7 fallenden Sendungen sind durch die Zolldienststellen unbeschadet des Vorliegens eines ausländischen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses der nächsten Pflanzenschutzdienststelle zur Kontrolle und allfälligen Begasung anzuzeigen. Andere Sendungen unterliegen dieser Meldepflicht, wenn das vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugnis der Sendung nicht beigefügt ist.

(2) Sendungen, die den Bestimmungen der §§ 3 bis 11, 13 und 15 nicht entsprechen, können zum Zwecke der Untersuchung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst unter Beachtung der Zollvorschriften (Zollanweisung) bis zum Sitz der nächsten Dienststelle des amtlichen Pflanzenschutzdienstes weitergeleitet werden.

(3) Die Organe des amtlichen Pflanzenschutzdienstes sind berechtigt, auch sonstige aus dem Auslande einlangende Sendungen vor ihrer Abfertigung zum freien Verkehr durch die Zollbehörde aus Gründen des Pflanzenschutzes einer Untersuchung zu unterziehen, die nötigen Muster zu entnehmen und die Richtigkeit der beigegebenen Zeugnisse zu überprüfen.

(4) Für die nach Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Untersuchungen sind die auf Grund des § 9 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(5) Für die Überprüfung der Richtigkeit der den Sendungen beiliegenden Gesundheitszeugnisse gemäß Abs. 3 dürfen, sofern die Untersuchung ihre Richtigkeit ergibt, keine Untersuchungsgebühren eingehoben werden.

§ 18. Ergibt die Untersuchung, daß durch die Sendung ein gefährlicher Schädling oder eine gefährliche Pflanzenkrankheit eingeschleppt werden kann oder daß das beiliegende Ursprungs- oder

Gesundheitszeugnis sachlich unrichtig ist, so hat der amtliche Pflanzenschutzdienst die Bundesanstalt in Wien hievon umgehend in Kenntnis zu setzen. Bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Zulässigkeit der Ein- und Durchfuhr einer solchen Sendung ist die Sendung vom Zollamt zurückzubehalten.

§ 19. Bestätigungen, Zeugnisse u. dgl., die vom amtlichen Pflanzenschutzdienst ausgestellt werden, müssen die Unterschrift des Beauftragten des Österreichischen Pflanzenschutzdienstes und den

Rundstempel „Österreichischer Pflanzenschutzdienst“ aufweisen.

#### E. Schlußbestimmungen.

§ 20. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1949, BGBl. Nr. 246, über Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge, außer Kraft.

Thoma

Ursprungsland  
Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes

Anlage  
Lfd.Nr.:.....

Hiemit wird bestätigt, daß die unten beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse oder repräsentative Muster davon am ..... durch ....., einen Fachbeamten des ..... Pflanzenschutzdienstes, ordnungsgemäß geprüft und nach dessen bestem Wissen vollkommen frei befunden wurden von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen; ferner, daß die Sendung den derzeit geltenden phytosanitären Bestimmungen des Einfuhrlandes gemäß der Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 und gegebenenfalls zusätzlich erlassenen Anordnungen entspricht.

Begasung oder sonstige desinfizierende Behandlungen (wenn vom Einfuhrland verlangt):

Datum:..... Behandlungsart: .....

Dauer der Behandlung: ..... Mittel und Konzentration: .....

Zusätzliche Erklärungen: .....

..... 19.....

Stampiglie .....  
(Unterschrift)

.....  
(Dienststellung)

Beschreibung der Sendung:

Name und Anschrift des Absenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Zahl und Beschreibung der Packstücke: .....

Besondere Kennzeichnung der Sendung: .....

Herkunft der Ware: .....

Bezeichnung und Nummer des Transportmittels: .....

Einlaßstelle: .....

Inhalt und Gewicht der Sendung: .....

Botanischer Name (bei Saatkartoffeln die Sorte und Saatstufe [Anerkennungsstufe]): .....

**237. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. September 1954, betreffend die Kennzeichnung von Wertpapieren im Wertpapierbereinungsverfahren (Wertpapier-Kennzeichnungsverordnung).**

Auf Grund des § 7 Abs. 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, wird verordnet:

§ 1. Die Anmeldestelle hat die nach den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorzunehmende Kennzeichnung bereinigter Wertpapiere in der im § 2 angeführten Weise durchzuführen.

§ 2. (1) Auf der ersten Seite des Mantels des Wertpapiers ist in einer Breite von ungefähr 3 cm in roter Farbe bandförmig, sich fortlaufend wiederholend, der nachstehende Aufdruck anzubringen:

„BEREINIGT  
BGBl. 188/54“.

(2) Der Aufdruck ist mit einem Ornament wie im Muster I des Anhanges umgeben. In dem im Muster freigelassenen ungefähr 1 cm breiten Raum zwischen den beiden rechten Seitenzierleisten ist die übliche Abkürzung der Kreditunternehmung, die als Anmeldestelle tätig wird (zum Beispiel CABV für die Creditanstalt-Bankverein, LB für die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft usw.), mit einer Kennziffer einzusetzen.

(3) Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sind in gleicher Weise zu kennzeichnen.

§ 3. (1) Die Anmeldestelle hat die Wertpapiere der 2. Gruppe (rückgeführte Stücke) durch einen Aufdruck in der im Abs. 2 angeführten Weise als angemeldet zu kennzeichnen.

(2) Auf der ersten Seite des Mantels des Wertpapiers ist mit einem Rundstempel mit einem Durchmesser von ungefähr 6 cm in roter Farbe nachstehender Aufdruck anzubringen:

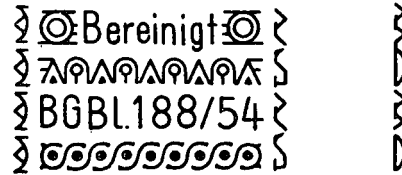
„ANGEMELDET  
§ 7 Abs. 1 Z. 2 WBG.“.

Der Wortlaut ist in allen vier Segmenten des kreisförmigen Stempelaufdruckes wie im Muster II des Anhanges zu wiederholen. In dem frei gelassenen Raum jedes Segmentes ist die übliche Abkürzung der als Anmeldestelle tätigen Kreditunternehmung mit einer Kennziffer einzusetzen.

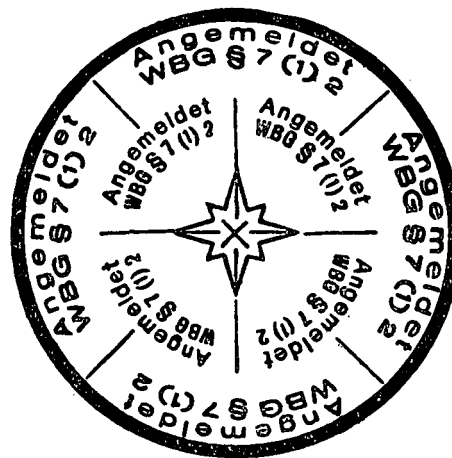
(3) Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sind in gleicher Weise zu kennzeichnen.

Kamitz

Muster I



Muster II



**238. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 5. Oktober 1954, betreffend die Rückverlegung des Bezirksgerichtes Pottenstein-Berndorf nach Pottenstein.**

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.) wird verordnet:

Die Verordnung vom 6. September 1945, StGBI. Nr. 159, wird aufgehoben. Der Sitz des Bezirksgerichtes Pottenstein-Berndorf wird nach Pottenstein zurückverlegt. Dieses Bezirksgericht hat wieder die Amtsbezeichnung „Bezirksgericht Pottenstein“ zu führen.

Gerö

**239. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. September 1954, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

1. In der Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 164, zur Durchführung der Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes über die Dienstzweige, die Amtstitel und die Anstellungserfordernisse im Bereich der allgemeinen Verwaltung (Dienstzweigeverordnung), hat es zu lauten:

- a) In der Anlage I zur Dienstzweigeverordnung (Dienstzweigeordnung) Teil C Abschnitt II Dienstzweig Nr. 89, Teil D Abschnitt II Dienstzweig Nr. 111 und Teil E Abschnitt II Dienstzweig Nr. 130, jeweils in der Spalte „Anstellungserfordernis“, statt „Verordnung BGBl. Nr. 227/1927“ richtig „Verordnung BGBl. Nr. 83/1948“.
- b) In der Anlage I zur Dienstzweigeverordnung (Dienstzweigeordnung) Teil C Abschnitt II Dienstzweig Nr. 92 Spalte „Anstellungserfordernis“ statt „(Dienstzweig Nr. 126)“ richtig „(Dienstzweig Nr. 125)“.

2. In der Kundmachung der Bundesregierung vom 9. Mai 1950, BGBl. Nr. 128, über die Wiederverlautbarung von Vorschriften auf dem Gebiete des Patentrechtes, hat es zu lauten:

- a) In der Anlage 1 (Patentgesetz 1950) im § 32 a statt „für jede oder einzelne dieser Rechte“ richtig „für jedes oder einzelne dieser Rechte“.
- b) In der Anlage 1 (Patentgesetz 1950) im § 43 Abs. 1 lit. b statt „in das bei Patentamt“ richtig „in das beim Patentamt“.
- c) In der Anlage 3 (Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950 — Patent-ÜG. 1950) im § 10 Abs. 1 statt „nach § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 oder“ richtig „nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 oder“.
- d) In der Anlage 3 (Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950 — Patent-ÜG. 1950) im § 14 Abs. 2 lit. a statt „Verordnung vom 21. Juli 1927, BGBl. Nr. 253“ richtig „Verordnung vom 31. Juli 1927, BGBl. Nr. 253“.

3. In der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht vom 30. März 1954, BGBl. Nr. 100, über die Errichtung einer Arzneibuchkommission, hat es zu lauten:

Im § 1 Abs. 2 statt „Landesinnung des chemischen Gewerbes“ richtig „Bundesinnung des chemischen Gewerbes“.

4. Im Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG.), hat es zu lauten:

Im § 34 Abs. 1 letzter Satz statt „Die vom Dienstnehmer überprüften“ richtig „Die vom Dienstgeber überprüften“.

5. In der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 107, womit die Kraftfahrverordnung 1947 teilweise abgeändert wird, hat es zu lauten:

- a) In der Einleitung statt „BGBl. Nr. 225/1951“ richtig „BGBl. Nr. 255/1951“.
- b) In der Neufassung des § 91 Abs. 6 statt „engeren Kursgebietes“ richtig „engeren Kurgebietes“.

6. In der Kundmachung des Vertrages und der Übereinkommen des Weltpostvereines, BGBl. Nr. 109/1954, hat es zu lauten:

Im Artikel III der deutschen Übersetzung des Schlußprotokolls zu den Bestimmungen, betreffend die Flugpostbriefsendungen, statt „11. November 1952“ richtig „11. Juli 1952“.

7. In der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 1954, BGBl. Nr. 163, betreffend die Aufhebung von Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung, durch den Verfassungsgerichtshof, hat es zu lauten:

Im Abs. 1 statt „BGBl. Nr. 346/1953“ richtig „BGBl. Nr. 346/1933“.

8. Im Inhaltsverzeichnis des 36. Stückes des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, hat es zu lauten statt „166. Bundesgesetz: 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG.“ richtig „166. Bundesgesetz: Abänderung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes.“.

Raab

**240. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1954, betreffend den Geltungsbereich der Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz, über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht.**

I. Dem Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht (BGBl. Nr. 289/1932) sind beigetreten:

1. am 3. September 1938 Australien, auch für Papua und die Norfolk-Insel sowie für die Man-

datsgebiete Neu-Guinea und Nauru und unter Abgabe nachstehender Erklärung gemäß der Bestimmung D des Protokolls zum Abkommen:

„Es wird vereinbart, daß für den Australischen Bund (Commonwealth of Australia) die Bestimmungen dieses Abkommens nur auf die außerhalb des Australischen Bundes zur Annahme vorgelegten, angenommenen oder zahlbaren gezogenen Wechsel Anwendung finden.“

Die gleiche Einschränkung gilt für die Territorien Papua und Norfolk-Insel und für die Mandatsgebiete Neu-Guinea und Nauru.“

Diese Einschränkung ist von den Vertragspartnern des Abkommens, welche gemäß Abs. 4 der Bestimmung D des Protokolls zum Abkommen befragt wurden, angenommen worden;

2. am 26. August 1942 Brasilien.

II. Die Anwendbarkeit des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht haben dem Generalsekretär des Völkerbundes angezeigt:

1. am 7. September 1938 die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland für nachstehende Gebiete, wobei diejenigen Gebiete, auf die das Abkommen nur unter dem Vorbehalt der Bestimmung D des Protokolls zum Abkommen anwendbar sein soll, mit dem Zusatz „mit Einschränkung“ versehen sind:

Bahama-Inseln (mit Einschränkung), Britische Salomon-Inseln (Protectorat) (mit Einschränkung), Falkland-Inseln und Nebengebiete (mit Einschränkung), Gilbert- und Ellice-Inseln (Kolonie) (mit Einschränkung), Mauritius, St. Helena und Ascension (mit Einschränkung), Tanganjika-Territorium (mit Einschränkung), Tonga (mit Einschränkung), Transjordanien (mit Einschränkung) und Sansibar (mit Einschränkung);

2. am 16. März 1939 die französische Regierung zugleich im Namen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland unter dem Vorbehalt der Bestimmung D des Protokolls zum Abkommen für die unter gemeinsamer französisch-britischer Herrschaft stehenden Neuen Hebriden;

3. am 3. August 1939 die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nord-Irland unter dem Vorbehalt der Bestimmung D des Protokolls zum Abkommen für Jamaika einschließlich der Turks- und Caicos-Inseln sowie der Cayman-Inseln und für das Protektorat Britisch-Somaliland.

III. Dem Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz (BGBl. Nr. 289/1932) und dem Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechtes (BGBl. Nr. 289/1932) ist beigetreten:

am 26. August 1942 Brasilien, zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz jedoch unter dem Vorbehalte der Bestimmungen der Art. 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 13, 15, 16, 17, 19 und 20 der Anlage II dieses Abkommens.

IV. Den bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu den Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz, über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechtes und über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht geltend gemachten Vorbehalt, daß die Bestimmungen der Abkommen auf die Kolonialgebiete keine Anwendung finden, hat zurückgezogen:

am 18. August 1953 Portugal. Demnach finden diese Abkommen mit Wirkung vom 16. November 1953 auch auf die überseeischen Gebiete Portugals Anwendung.

Raab

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65— für Inlands- und S 100— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.